

# Förderverein für die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Müllenbach e.V.



## Satzung

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Kindertagesstätte Villa Kunterbunt in Müllenbach“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen und hat während der Dauer seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ seinem Namen anzuführen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Müllenbach.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, durch ideelle und materielle Hilfe die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt in Müllenbach“ zu fördern, die Kindertagesstätte bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu unterstützen und den Kontakt zwischen Kindertagesstätte, Eltern, Ehemaligen und anderen Interessierten zu pflegen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Bereitstellung finanzieller Mittel zur Beschaffung von Lehr-, Spiel- und Arbeitsmittel für die Kindertagesstätte.
  - Gewährung finanzieller Zuschüsse zur Ausstattung der Gruppenräume und Freiflächen sowie sonstigen, die Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten.
  - Finanzielle Unterstützung bei gemeinnützigen Veranstaltungen der Kindertagesstätte.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Fördervereins können jede natürliche oder juristische Person, Personenhandelsgesellschaften und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen muss und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist; eine anteilige Beitragsrückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrags ist ausgeschlossen.
  - b) durch den Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen;
  - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
- (a) wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Belangen des Vereins zuwider handelt;
  - (b) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse des Vereins;
  - (c) bei Verzug des Vereinsbeitrages in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. Die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beendet vereinsintern das Ausschlussverfahren.

- (5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf Förderung durch den Verein.

#### **§ 5 Beiträge und Spenden**

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mindestbeitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschriftverfahren im Wege der bargeldlosen

Kontoabbuchung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf jährlich 12,00 € festgesetzt.

- (2) Der Jahresbeitrag ist erstmals bei Eintritt, ansonsten im Januar eines jeden Geschäftsjahres, fällig.
- (3) Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden zur Förderung der Ziele des Vereins möglich und erwünscht. Auf Wunsch können entsprechende Spendenquittungen ausgestellt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - die Grundsätze der Vereinsarbeit
  - den Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsverfahren
  - die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - den Haushalt und die Rechnungsprüfung
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird.

## **§ 8 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres, statt.
- (2) **Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Adenau ( Adenauer Nachrichten ) sowie im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kelberg ( Amtsblättje)**
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn dieser es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Änderungen der Satzung, der Mitgliedsbeiträge und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich begründet eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Aktualisierung der Tagesordnung, deren Ereignis nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten ist.
- (6) Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Aktualisierungsanträge der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der/dem zweiten Vorsitzenden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus

der/dem Vorsitzenden,  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
der/dem Kassenwart/in,  
2 Beisitzer/innen

als gewählte Mitglieder und

soweit sie das Vorstandsamt annehmen, gehören

der/die Kindergartenleiter/in und  
der/die Vorsitzende/n des Elternausschusses

dem Vorstand als geborene Mitglieder an.

- (2) Über die Besetzung der Vorstandspositionen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist binnen vier Monaten Ersatz zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorsitzende/Vorsitzender, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassenwart/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jede/r von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die eine Verpflichtung begründet werden soll, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er kann dazu Dritte als Geschäftsführer/in berufen bzw. Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 10 Haushaltsplan**

- (1) Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung der/s Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes/in erfolgen.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Kassenwart jährlich vorzulegenden Kassenbericht zu überprüfen und die ordnungsgemäße Verbuchung und Verwendung der Gelder zu bestätigen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergartenzweckverband „Kelberg-Müllenbach“. Dieser hat das Vermögen dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt in Müllenbach“ zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.02.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

